

ANLAGE 1

Übermittlung von Daten im Rahmen der Prüfungen nach § 42 RSAV

Übermittlungswege:

Für die Übermittlung der Daten im Rahmen der RSA-Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzusehen.

Die Übermittlungswege für den Austausch von Daten zwischen den an der RSA-Prüfung beteiligten Stellen (RSA-Stelle im Bundesversicherungsamt, Prüfdienste nach § 274 SGB V, Krankenkassen, Datenannahmestellen) sind von diesen jeweils individuell zu vereinbaren. Dabei kommen insbesondere die folgenden Übermittlungswege in Betracht:

- Postweg / Kurierdienst: Dabei werden die Daten auf optischen Datenträgern (CD-/DVD-ROM) gespeichert und übermittelt.
- Persönliche Übergabe an die zuständige Mitarbeiterin bzw. den zuständigen Mitarbeiter. Dabei werden die Daten auf einem Datenträger gegen Empfangsquittung persönlich ausgehändigt.
- E-Mail
- verschlüsselte Übermittlung über einen FTP-Server.

Verschlüsselung der Daten:

Die Daten sind vor der Übermittlung grundsätzlich kryptographisch zu verschlüsseln und passwortgeschützt zu übermitteln. Dabei ist zwischen Sender und Empfänger ein Verfahren zu vereinbaren, das von beiden Seiten bedient werden kann (z.B. die Verschlüsselung der Daten in einem ZIP-Archiv (Verschlüsselungsverfahren AES 256)).

Datenflüsse:

RSA-Stelle → Prüfdienste nach § 274 SGB V: SA110SV, SA110SM, SA400S, SA500S, SA600S

Prüfdienste nach § 274 SGB V → Krankenkassen: SA110LV, SA110LM
(Stichprobenversichertenlisten)

Krankenkasse → Prüfdienste nach § 274 SGB V: SA110PV, SA110PM

Krankenkasse → Datenannahmestellen: SA110PM

Datenannahmestellen → Prüfdienste nach § 274: SA400P, SA500P, SA600P

Prüfdienste nach § 274 SGB V → RSA-Stelle: SA400F, SA500F, SA600F (noch nicht definiert).